




Gemeinderat

Bericht und Antrag

an den

Einwohnerrat

28. März 2005



G E M E I N D E H E R I S A U

Sportzentrum - Reglement Sportzentrum; Erlass des Reglementes über die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Sportzentrums und des Schwimmbades Sonnenberg (Sportzentrumreglement, SZR)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit diesem Bericht den Entwurf des Reglements über Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Sportzentrums und des Schwimmbades Herisau zur beschlossenen zweiten Lesung. Die Vorlage wurde entsprechend den Beratungen des Einwohnerrats bereinigt und ergänzt. Dem Antrag liegt im Sinne einer Vororientierung der Vorentwurf des Leistungsauftrags samt Globalbudget bei.

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 22. September 2004 behandelte der Einwohnerrat die Gesamtvorlage für die Übernahme sowie die Sanierung und Erweiterung des Sportzentrums in erster Lesung. Bestandteil dieser Vorlage war auch der Entwurf des "Reglements über die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Sportzentrums und des Schwimmbads Herisau".

Am 19. Januar 2005 führte der Einwohnerrat die zweite Lesung der Kreditvorlage durch. Nicht Gegenstand der Kredit- und Abstimmungsvorlage war das Organisations- und Betriebsreglement für das Sportzentrum. Der Gemeinderat erachtete es als zweckmässig, mit der Beratung und Verabschiedung des Reglements die Abstimmung über die Sportzentrums-Vorlage abzuwarten. Im Falle der Annahme der Kreditvorlage wurde in Aussicht gestellt, dem Einwohnerrat das Organisations- und Betriebsreglement für das Sportzentrum im Mai 2005 zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

In der Gemeindeabstimmung vom 27. Februar 2005 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Kreditvorlage von Fr. 23'889'000.-- für die Übernahme der Bauten und Anlagen der Genossenschaft Sportzentrum und die Ausführung des Projektes Sanierung und Erweiterung mit 2'941 Ja gegen 1'778 Nein. Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass des Sportzentrumreglements gegeben.



2. Erläuterungen zum Entwurf des Sportzentrumreglements

Zur Erläuterung des Entwurfes wird auf den beiliegenden Bericht zur 1. Lesung (Bericht Arbeitsgruppe Recht) verwiesen. Zu ergänzen ist Folgendes:

Bei der Überprüfung des Reglements wurde die im Einwohnerrat geführte Diskussion aufgenommen. In der ersten Lesung vom 22. September 2004 wurden der Name des strategischen Führungsorgans (Betriebskommission) und die Stimmberechtigung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters in diesem Organ kritisiert. Der überarbeitete Entwurf trägt der Vorberatung insofern Rechnung, als die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wohl von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist, aber nur beratende Stimme hat (**Art. 9 Abs. 3**). Der Anregung, anstelle "Betriebskommission" die Bezeichnung "Verwaltungsrat" zu verwenden, kann nicht entsprochen werden. Weil das von der Gemeinde betriebene Sportzentrum nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und es sich damit eine unselbstständige Anstalt handelt, ist das strategische Führungsorgan eine (gemeinderätliche) Verwaltungskommission i.S.v. Art. 24 Gemeindegesetz. Diese Terminologie muss übernommen werden. Der Gemeinderat hat deshalb anstelle des Begriffes "Betriebskommission" die Bezeichnung "Sportzentrumkommission" gewählt.

Die weiteren Änderungsvorschläge gegenüber der ersten Lesung sind weitgehend redaktioneller Natur:

Art. 4 Abs. 2 und 3: Redaktionelle Verdeutlichung der angestrebten Ziele.

Art. 5 und 6: Redaktionelle Anpassung aller drei Absätze von Art. 5. Streichung von Art. 6 Abs. 2, da diese Bestimmung bereits in Art. 5 Abs. 1 enthalten ist.

Art. 7: In Abs. 1 Änderung der Reihenfolge der lit. a bis f. Die Unternehmensbereiche dieser Aufzählung sind insofern Grundlage des Leistungsauftrags (Art. 14 Abs. 2), als sie die festzulegenden Produktgruppen bilden.

Art. 16: Redaktionelle Überarbeitung.

Art. 19: Ersatz des Ausdrucks "Schul-Blockzeiten" durch "ordentliche Schulzeiten".

Art. 23 neuer Abs. 1: Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schliessung des Sportzentrums während der Bauphase können die organisatorischen Vorgaben des Reglements nicht übernommen werden. Mit dem neu eingefügten Abs. 1 wird der Gemeinderat ermächtigt, eine Übergangsregelung zu erlassen. In einem Punkt kommt diese Regelung bereits zur Anwendung, indem das vom Gemeinderat am 1. März 2005 erlassene Pflichtenheft für die Projektleitung Sportzentrum bereits andere Zuständigkeiten enthält, als solche im Reglement vorgesehen sind.

Art. 24: Festlegung des Inkrafttretensdatum.

3. Erläuterungen zu den Vorentwürfen des Leistungsauftrags und des Globalbudgets

Leistungsauftrag und Globalbudget werden dem Einwohnerrat im Sinne einer Vororientierung zur Kenntnis gebracht. Sie sind kein verbindlicher Bestandteil der Reglementsvorlage. Die definitiven Fassungen des Leistungsauftrags und des Globalbudgets werden dem Einwohnerrat zusammen mit dem Budget der Laufenden Ver-



waltungsrechnung für das Jahr 2007, d.h. im Oktober 2006 zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des Einwohnerrats über den Erlass des Sportzentrumreglements unterliegt gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, kann das Reglement somit auf den vorgesehenen Stichtag der Eigentumsübertragung, d.h. per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt werden. Sollte das Referendum ergriffen werden, könnte eine Abstimmung frühestens im September stattfinden. In diesem Falle müsste der Gemeinderat gestützt auf Art. 34 lit. e Gemeindeordnung auf dem Verordnungswege eine Übergangsregelung treffen.

Antrag

Mit Beschluss vom 22. März 2005 unterbreitet der Gemeinderat folgende Anträge:

- a) Auf die Vorlage einzutreten.
- b) Das Reglement über die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Sportzentrums und des Schwimmbades Herisau (Sportzentrumreglement, SZR) zu genehmigen.
- c) Festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12, Abs. 1, lit. f Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterliegt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Paul Signer, Gemeindepräsident

W. Bänziger, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Entwurf Sportzentrumreglement
- Bericht Arbeitsgruppe Recht (1. Lesung)
- Vorentwurf Leistungsauftrag samt Globalbudget